



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.

VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz

Ministerium für Familien, Frauen, Kultur
und Integration Rheinland-Pfalz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation
und Digitalisierung Rheinland-Pfalz

LANDESJUGENDAMT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

13. Mai 2022

Rd.-Schr. LJA 27/2022



Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Rd-Schr. LJA 27/2022 Samuel Baumann
Bitte immer angeben! Baumann.Samuel@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 967 179

Landeskoordinierungsstelle zur Aufnahme von evakuierten Kinderheimen und Waisenhäusern aus der Ukraine

hier: geplantes Aufnahme- und Verteilungsverfahren in Rheinland-Pfalz; Hinweise zu fachlichen Standards

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Angriffskrieg gegen die Ukraine dauert schon mehr als zwei Monate. Weiterhin flüchten täglich Menschen aus der Ukraine in die Nachbarländer und nach Deutschland. Immer noch warten ganze Kinderheime in der Ukraine darauf, in sichere Länder evakuiert zu werden. In einigen Fällen wird aus der Ukraine eine Voranfrage gestellt, in anderen sind die Gruppen bereits angereist.

Vor diesem Hintergrund wurde Ende März 2022 eine Bundeskoordinierungsstelle zur Erfassung und Verteilung evakuierter Kinderheime und Waisenhäuser aus der Ukraine eingerichtet. Die entsprechende Aufgabe als Landeskoordinierungsstelle übernimmt in Rheinland-Pfalz das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Dieses mit dem Städte- und Landkreistag Rheinland-Pfalz abgestimmte Schreiben informiert Sie über den aktuellen Stand der Planungsprozesse auf Bundes- und Landesebene und stellt Ihnen das geplante Aufnahme- und Verteilungsverfahren in Rheinland-Pfalz zur Aufnahme von evakuierten Kinderheimen und Waisenhäusern aus der Ukraine vor. Das Rundschreiben gliedert sich wie folgt:

- 1. Cluster-Konzept: Geplantes Verteilungs- und Aufnahmeverfahren von ukrainischen Kinderheimen und Waisenhäusern in Rheinland-Pfalz**
- 2. Erhebung zu den Unterbringungsmöglichkeiten**
- 3. Auslegung des betroffenen Personenkreises**
- 4. Kostenerstattung und örtliche Zuständigkeit zur Aufnahme von evakuierten Kinderheimen und Waisenhäusern aus der Ukraine**
- 5. Hinweise zu fachlichen Standards**
- 6. Punctuation des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 4. Mai 2022**



1. Cluster-Konzept: Geplantes Verteilungs- und Aufnahmeverfahren von ukrainischen Kinderheimen und Waisenhäusern in Rheinland-Pfalz

Die Landeskoordinierungsstelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung verantwortet die Verteilung und Zuweisung der evakuierten Kinder und Jugendlichen aus ukrainischen Kinderheimen und Waisenhäusern in Rheinland-Pfalz. Die Verteilung der ukrainischen Kinder und Jugendlichen sowie ihrer erwachsenen Begleitpersonen erfolgt nach Entscheidung der Landeskoordinierungsstelle formal durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Diese Aufgabe ist abzugrenzen von der landesweiten Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (umA), die weiterhin vom *Kompetenzzentrum umA* wahrgenommen wird.

Nach der Verteilung der ukrainischen Kinderheime und Waisenhäuser auf die Kommunen ist es deren Aufgabe, die Kindeswohlgerechte Unterbringung, Betreuung und Versorgung dieser Kinder und Jugendlichen gemeinsam mit ihren Begleitpersonen sicherzustellen. Im Kontext der Sicherung des Kindeswohls klären die Jugendämter zusammen mit den Minderjährigen und Begleitpersonen einen möglichen Unterstützungs- und Hilfebedarf ab. Zudem fungieren die Jugendämter als Lotsen in andere Hilfesysteme, z.B. die Eingliederungshilfe.

Der JFMK-Beschluss¹ sieht zur Sicherung des Kindeswohls vor, dass alle Personen aus evakuierten ukrainischen Kinderheimen und Waisenhäusern gemeinsam an einem Ort als Fluchtgemeinschaft untergebracht werden. Da es hierbei auch um größere Gruppen gehen kann, werden alle Betroffenen vor bedeutende Herausforderungen gestellt. Um diese gemeinsam bewältigen zu können, wird derzeit in Abstimmung zwischen dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, dem Landkreis- und Städtetag und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung geplant, dass die Verteilung der ukrainischen Kinderheime und Waisenhäuser in Rheinland-Pfalz auf die Jugendämter in sogenannten *Clustern*² erfolgen soll. Das Cluster-Konzept sieht nach dem derzeitigen Planungsstand folgende Verfahrensweise vor:

¹ siehe JFMK-Umlaufbeschluss 05/2022 vom 28.03.2022; Abrufbar unter: https://jfmk.de/wp-content/uploads/2022/03/JFMK-UB-05-2022_Einrichtung-einer-Bundeskoordinierungsstelle-1.pdf

² lt. Duden bedeutet der Begriff *Cluster* „als einheitliches Ganzes zu betrachtende Menge von Einzelteilen“. Abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Cluster>



Vor Ort wird von den Kommunen abgeklärt, welche Unterbringungsmöglichkeiten für die Aufnahme von ukrainischen Kinderheimen und Waisenhäusern zur Verfügung stehen. Abhängig von den Unterbringungsmöglichkeiten wird die jugendhilfe- (und parallel dazu ausländer-) rechtliche Zuständigkeit innerhalb eines Clusters passend auf mehrere Kommunen aufgeteilt. Das bedeutet, dass die ukrainischen Minderjährigen zwar gemeinsam mit den Begleitpersonen an einem Unterbringungsort verbleiben, die Zuweisung und die damit verbundene Zuständigkeit jedoch auf die Landkreise und Städte im Umkreis des Unterbringungsortes angemessen verteilt werden. Entscheidend hierfür ist die analoge Anlehnung an den landesinternen Verteilschlüssel³ für unbegleitete Minderjährige sowie die Erfüllung der bisherigen Aufnahmeverpflichtung (SOLL/IST – Vergleich) nach der Landesverordnung.

Dadurch ist sichergestellt, dass bestehende Belastungen von Jugendämtern durch die Verteilung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen auch in diesem Verfahren Berücksichtigung finden. Dabei werden bereits eingereiste ukrainische Kinderheime und Waisenhäuser und die Verteilquote für unbegleitete Kinder und Jugendliche wechselseitig berücksichtigt. Es erfolgt hierzu eine enge Abstimmung zwischen der Landeskoordinierungsstelle und dem Kompetenzzentrum umA. So könnten etwa Kommunen, welche keine Unterbringungsmöglichkeiten für die Aufnahme von ukrainischen Kinderheimen und Waisenhäusern haben, entsprechend unbegleitete minderjährige Ausländer zugewiesen werden, um insgesamt in Rheinland-Pfalz eine angemessene Verteilung nach dem landesinternen Verteilschlüssel zu gewährleisten.

Die Cluster sollen passend zu der gemeldeten Gruppe unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen Kapazitäten gebildet werden. Die Immobilie vor Ort gibt eine maximale Belegung für die gemeinsame Unterbringung vor; auf dieser Grundlage ist zu entscheiden, wie viele bzw. welche Jugendämter dem Cluster angehören. Die Zusammensetzung des Clusters, welche zukünftig unverändert bleibt, soll so erfolgen, dass eine angemessene Aufteilung der Zuständigkeit nach dem landesinternen Verteilschlüssel auf die beteiligten Jugendämter möglich ist. Bei Bedarf kann mit freien Jugendhilfeträgern kooperiert werden.

³ siehe Landesverordnung über das Verfahren zur landesinternen Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 25. Januar 2017. Abrufbar unter: <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-UAuslKJVert-VRPraemen>



2. Erhebung zu den Unterbringungsmöglichkeiten

Um im Planungsprozess für das Cluster-Konzept in Rheinland-Pfalz fortschreiten zu können, nehmen wir hiermit eine Abfrage der Unterbringungsmöglichkeiten bei allen Jugendämtern in Rheinland-Pfalz vor:

Bitte geben Sie spätestens bis zum 27. Mai 2022 an die E-Mailadresse uma@lsjv.rlp.de Rückmeldung zu folgenden Punkten:

- Anzahl potentieller Immobilien in Ihrem Zuständigkeitsbereich für die Unterbringung von ukrainischen Kinderheimen und Waisenhäusern⁴ unter Angabe des genauen Standorts und der jeweiligen Platzkapazitäten.
- Ist die Immobilie bereits durch die Kommune angemietet oder im Besitz der Kommune?
- Falls dem nicht so ist: Können Angaben über die ggf. entstehenden Kosten (insbesondere Kosten der Anmietung) gemacht werden? Wenn ja, diese bitte möglichst mitteilen.

3. Auslegung des betroffenen Personenkreises

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass bei Einreisen von Gruppen von Minderjährigen aus der Ukraine in Begleitung von Betreuungspersonen⁵, die eine Personen- oder Erziehungsberechtigung innehaben, eine weitere Klarstellung zur Auslegung des betroffenen Personenkreises notwendig ist. Wenn in diesem Rundschreiben die Formulierung *ukrainische Kinderheime und Waisenhäuser* verwendet wird, umfasst dies insbesondere folgende Personenkreise⁶:

- Gruppen jeder Größe mit Minderjährigen in Begleitung von Betreuungspersonen aus ukrainischen Kinderheimen und Waisenhäusern;
- ukrainische Pflegefamilien, die für sechs oder mehr Pflegekinder verantwortlich sind;
- ukrainisches Modell des „Patronats“⁷, bei dem der Patron für sechs oder mehr Minderjährige verantwortlich ist;

⁴ siehe zur genaueren Definition Punkt 3 dieses Rundschreibens

⁵ zur Erziehungsberechtigung der Betreuungspersonen siehe Pktuation des BMFSFJ vom 4. Mai 2022, S. 2 f

⁶ Es ist zu beachten, dass die Auslegung dem derzeitigen fachlichen Stand entspricht und die Aufzählung nicht abschließend zu verstehen ist. Bei Klärungsbedarf im Einzelfall kann Kontakt mit der Landeskoordinierungsstelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung aufgenommen werden.

⁷ siehe hierzu Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (2022): Erste Hinweise zu



- ukrainische familiennahe Kinderheime jeder Größe;⁸
- ukrainische Gruppen jeder Größe bei denen Minderjährige mit Behinderungen mitreisen, die in Begleitung von Betreuungspersonen sind, die eine Personen- oder Erziehungsberechtigung innehaben;
- sonstige ukrainische Gruppen jeder Größe mit Minderjährigen (ohne Eltern), die in Begleitung von Betreuungspersonen mitreisen, die eine Personen- oder Erziehungsberechtigung innehaben.

Bisherige Erfahrungen weisen darauf hin, dass bei der Einreise von Gruppen von Minderjährigen aus der Ukraine mit Begleitpersonen die Fallkonstellationen sehr heterogen sein können. So können sich unter der Gruppe der Minderjährigen z.B. auch leibliche Kinder der Begleitpersonen oder auch unbegleitete minderjährige Geflüchtete befinden. Bitte beachten Sie daher auch die weiteren Hinweise dieses Rundschreibens und die Piktuation des Bundesfamilienministeriums vom 4. Mai 2022.

4. Kostenerstattung und örtliche Zuständigkeit zur Aufnahme von evakuierten Kinderheimen und Waisenhäusern aus der Ukraine

Kosten, die ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen und vorläufige Maßnahmen für Kinder und Jugendliche aus evakuierten ukrainischen Kinderheimen und Waisenhäusern aufwendet, werden vom überörtlichen Träger nach § 89d SGB VIII erstattet⁹, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Da bis zur Kontaktaufnahme zum Jugendamt in der Regel keine amtliche Feststellung der Einreise oder des Aufenthalts im Inland von Kindern und Jugendlichen aus ukrainischen Waisenhäusern erfolgt, wird befristet für den Zeitraum vom 24.02.2022 bis 31.08.2022 an § 89d Abs. 1 S. 2, 3. Alt. SGB VIII für den Beginn der Monatsfrist angeknüpft. Maßgeblich für den Beginn ist demnach der Tag der ersten Vorsprache beim Jugendamt. Die vorübergehende vorrangige Anwendung des § 89d Abs. 1 S. 2, 3. Alt. SGB VIII gilt für Kinder und Jugendliche aus ukrainischen Kinderheimen und Waisenhäusern sowie für unbegleitete Minderjährige aus der Ukraine.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 86 Abs. 7 SGB VIII, wenn um Asyl nachgesucht wird oder ein Asylantrag gestellt worden ist. Ein Nachsuchen um Aufnahme

Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Flucht von ukrainischen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nach Deutschland. Abrufbar unter: https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF_KJH_fuer_junge_Gefluechtete_aus_der_Ukraine_2022-03-28_01.pdf

⁸ vgl. ebd. S. 5 f.

⁹ siehe hierzu Piktuation des BMFSFJ vom 4. Mai 2022, S. 5 f.



zum vorübergehenden Schutz bzw. die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG durch ukrainische Minderjährige ist entsprechend so zu bewerten, dass sich auch in diesen Fällen die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 7 SGB VIII richtet. Bei unbegleiteten Minderjährigen aus der Ukraine richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 88a SGB VIII.

Das Kompetenzzentrum umA und die Landeskoordinierungsstelle bieten den Kommunen insbesondere bei allgemeinen, grundsätzlichen Fragen und angrenzenden Themengebieten, z.B. zur Kostenerstattung von Lebensunterhalt oder Unterkunft von ukrainischen Kindern und Jugendlichen, gerne die Möglichkeit der Beratung an.

5. Hinweise zu fachlichen Standards

Im Zusammenhang mit den Fluchtbewegungen aus der Ukraine treten viele fachliche Fragen für die Kinder- und Jugendhilfe auf. Im Folgenden werden wichtige Fragestellungen aufgegriffen, um der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz eine erste Orientierung bei der Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen bieten zu können:

- Bei ankommenden Gruppen von Minderjährigen aus der Ukraine ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Begleitperson eine Personensorge- oder Erziehungsbechtigung hat oder die Kinder und Jugendlichen unbegleitet eingereist sind.
- Für unbegleitete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine gelten die bisherigen etablierten fachlichen Standards und gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII. Zur Tätigkeit der Schwerpunktjugendämter in diesem Zusammenhang beachten Sie bitte die Hinweise im Rundschreiben LJA 14/2022.¹⁰
- Es wird ausdrücklich empfohlen, dass die in diesem Rundschreiben im ersten Kapitel definierten Gruppen mit Minderjährigen gemeinsam als Fluchtgemeinschaft untergebracht, betreut und versorgt werden, sofern dies dem Kindeswohl entspricht. Regelmäßig scheint das Zusammenbleiben bei Gruppen mit Minderjährigen überhaupt erst die Voraussetzung für eine Evakuierung und Ausreise nach ukrainischem Recht aus dem Kriegsgebiet zu sein.¹¹

¹⁰ Abrufbar unter: https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/umA/RS_Empfehlungen/14_RdSchr_LJA_14_2022_umA_Ukrainekrieg_erste_Hinweise_Jugendaemter.pdf

¹¹ siehe Verordnung Nr. 166 vom 28.02.2022 des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen der Regeln für das Überschreiten der Staatsgrenze durch Bürger der Ukraine“ Abrufbar unter: <https://www.egnetwork.eu/wp-content/uploads/2022/03/CABINET-OF-MINISTERS-OF-UKRAINE-DECREE-of-February-28-2022-%E2%84%96-166-Kyiv-About-modification-of-Rules-of-crossing-of-the-state-border-by-citizens-of-Ukraine.pdf>



- Bei der Unterbringung einer Gruppe von evakuierten Kindern und Jugendlichen aus ukrainischen Kinderheimen und Waisenhäusern ist grundsätzlich kein Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff. SGB VIII erforderlich.¹²
 - Das für die Betriebserlaubnis- und Aufsicht gem. §§ 45 ff. SGB VIII zuständige Referat 35 in der Abt. Landesjugendamt unterstützt und berät nach Bedarf die öffentlichen und freien Träger bei örtlichen Besichtigungen von geeigneten Räumlichkeiten für die Unterbringung einer Gruppe mit Minderjährigen aus der Ukraine, auch wenn keine Betriebserlaubnis erforderlich ist.
 - Bei der Einreise von Gruppen mit Minderjährigen aus der Ukraine sollten die Begleitpersonen durch das Jugendamt zur Sicherung des Kindeswohls auf ihre Eignung für die weitere Betreuung und für das Zusammenleben überprüft werden. Es bietet sich an, die Begleitpersonen über die wesentlichen Grundlagen des Kinderschutzes und der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland angemessen zu informieren.
 - Alle Minderjährigen einer einreisenden Gruppe von ukrainischen Kinderheimen und Waisenhäusern sind bei den zuständigen Behörden unverzüglich zu registrieren und zur Sicherung der Identität erkennungsdienstlich zu behandeln.
 - Es gibt Hinweise darauf, dass zuweilen erst mit zeitlicher Verzögerung, z. B. durch Kontakte zu Behörden, auffällt, dass sich Gruppen mit Minderjährigen oder unbegleitete Minderjährige aus der Ukraine bereits in Rheinland-Pfalz aufhalten. Es wird daher empfohlen, aktiv alle kommunalen Behörden und weiteren Akteure, z.B. private Initiativen oder engagierte Ehrenamtliche, vor Ort über die hierzu notwendigen Verfahren sowie die Zuständigkeit des Jugendamtes aufzuklären.
- Auch bereits eingereiste Gruppen von Minderjährigen aus der Ukraine müssen dem zuständigen Jugendamt und der Landeskoordinierungsstelle rückwirkend gemeldet werden.**

6. Punctuation des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 4. Mai 2022

Dem Anhang dieses Rundschreibens ist die Punctuation des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beigelegt. Die Punctuation enthält viele wichtige Hinweise und Klarstellungen zum Umgang mit unbegleitet und begleitet nach Deutschland eingereisten Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine in der Kinder-

¹² siehe hierzu Punctuation des BMFSFJ vom 4. Mai 2022, S. 4



und Jugendhilfe, z.B. zur Kostenerstattung und zur rechtlichen Einordnung der evakuierten Kinderheime. An den dort getroffenen Regelungen und fachlichen Standards orientiert sich auch das Land Rheinland-Pfalz und empfiehlt deren Beachtung ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Iris Egger-Otholt